

Statuten des Vereins Kinderhaus Chrüsimüsi in Brütten

Art. 1 Name, Sinn und Zweck

- Art. 1.1 Unter dem Namen "Verein Kinderhaus Chrüsimüsi" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Brütten.
- Art. 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 1.3 Der Verein Kinderhaus "Chrüsimüsi" bezweckt die Organisation, Verwaltung und den Betrieb der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung im Auftrag der Gemeinde Brütten.
- Art. 1.4 Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
- Art. 1.5 Die nähere Ausgestaltung des Kinderhausbetriebs richtet sich nach den AGB und den pädagogischen Richtlinien, das vom Vorstand zusammen mit der Kinderhausleitung ausgearbeitet und genehmigt wird.

Art. 2 Mitgliedschaft

- Art. 2.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck und die Tätigkeiten des Vereins unterstützt. Eltern, deren Kinder in der Krippe betreut werden, sind als Mitglieder des Vereins erwünscht. Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.
- Art. 2.2 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung jährlich festgesetzt wird. Spenden sind herzlich willkommen. Pro Mitglied bzw. Familie/Paar ist ein Vereinsbeitrag zu entrichten.
- Art. 2.3 Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt in der Regel stillschweigend durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung und nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

 Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- Art. 2.4 Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.

Art. 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftlich erklärter Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Art. 2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Einzel- und Familienmitglieder (Familien, Paare, juristische Personen) bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig.

Bei Familienmitgliedschaft haben beide Partner ein Stimmrecht.

Art. 3 Finanzen

Art. 3.1 Beschaffung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Tarif-Subventionsbeiträge der Gemeinde Brütten gemäss Rabattreglement
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnern
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

Ein allfälliges Defizit ist gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Brütten durch einen Betriebsbeitrag gedeckt.

Art. 4 Haftung

Art. 4.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 5 Vereinsorgane

Art. 5.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

Art. 6 Mitgliederversammlung

Art. 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl eines Stimmenzählers
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin / Kinderhausleiterin
- Mutationen
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Wahl des Vorstandes, Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Anträge a) des Vorstands, b) der Mitglieder
- Allfällige Statutenänderungen
- Verschiedenes
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- Art. 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Einladung.
- Art. 6.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.
- Art. 6.4 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Art 6.5 An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Einzelmitglied eine Stimme, die Familienmitglieder haben zwei Stimmen. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 7 Vorstand

Art. 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Die Kinderhausleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Ein/e Vertreter/in des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil

Ein/e Vertreter/in der Schulpflege nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die beiden Behördenvertreter sind das Bindeglied zur Gemeinde Brütten, informieren über aktuelle Themen, Änderungen des Rabattreglementes und tragen Anliegen des Vorstandes in ihre Behörden und umgekehrt. Sie haben nur beratende Stimme, kein Stimmrecht.

- Art. 7.2. Für die Besorgung der Finanzen und des Personalwesens (gemäss Stellenbeschrieb) kann der Vorstand eine externe Person oder Firma gegen Bezahlung beauftragen und die Anstellungsbedingungen aushandeln.
- Art. 7.3. Der Vorstand erhält maximal eine Sitzungsentschädigung entsprechend der Besoldungsverordnung der Gemeinde. (Stundenlohn Kat. C)
- Art. 7.4 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Art. 7.5 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichnete Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Kinderhausleitung übertragen.

Art. 7.6 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 8 Zeichnungsrecht

Art. 8.1 Rechtsverbindlich zeichnen jeweils der/die Präsident/in und das ressortverantwortliche Vorstandsmitglied zu zweien. Der Vorstand kann der Kassierin oder der für die Buchhaltung angestellten Person für den Zahlungsverkehr die Einzelunterschrift erteilen. Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

- Art. 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 9.2 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- Art. 9.3 Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft beauftragen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisoren wählbar.

Art. 9.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 10 Vereinsauflösung

- Art 10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 10.2 Danach fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Brütten zu.

Art. 11 Inkrafttreten

Art. 11.1. Die Änderungen dieser Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 26. März 2024 in Kraft.

Brütten, 10.02.2024

Der Vorstand des Vereins Kinderhaus Chrüsimüsi

Monika Bösch Präsidentin

Karin Grossenbacher Aktuarin / Vizepräsidentin

Daniela Hamperl Personal / Liegenschaften

Sabine Stahl Werbung / Sponsoring Jan fillu